

# Richtlinien der Gemeinde Bickenbach für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben der Gemeinde Bickenbach

---

Satzung vom:	Betroffene §§:	Veröffentlicht am:	Im Kraft getreten am:
Ursprüngliche Fassung vom 26.04.2018		17.05.2018	18.05.2018

## I Allgemeines

Vorrangige Ziele der Grundsätze für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen in der öffentlichen Verwaltung sind:

- die Wahrung der Integrität und Neutralität der öffentlichen Verwaltung
- die Vermeidung eines Anscheins fremder Einflussnahme bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben
- die Sicherung des Budgetrechts der Parlamente
- die Transparenz bei der Finanzierung öffentlicher Aufgaben
- die Vorbeugung jeder Form von Korruption und unzulässiger Beeinflussung und die Flankierung korruptionspräventiver Maßnahmen.

Öffentliche Aufgaben sind grundsätzlich durch Haushaltsmittel der Kommune und nicht aus erwarteten Einnahmen aus Sponsoring und Werbung zu finanzieren. Unter den in diesen Richtlinien genannten Bedingungen ist Sponsoring als ergänzende Finanzierungsmöglichkeit jedoch zulässig.

Vorrangig sollten Sponsoringgeber und Spender auf ortsansässige Fördervereine oder sonstige gemeinnützige Vereine, die die Interessen der Einrichtung vertreten, verwiesen werden.

## II Begriffe

1. Unter **Sponsoring** ist die Zuwendung von Geld oder einer geldwerten Leistung durch eine juristische oder natürliche Person (z.B. Firmen, Vereine, Privatpersonen) mit wirtschaftlichen Interessen zu verstehen, die neben dem Motiv zur Förderung der öffentlichen Einrichtung auch andere Interessen (z.B. werblicher oder sonst öffentlichkeitswirksamer Vorteil) verfolgt. Dem Sponsor kommt es auf seine Profilierung in der Öffentlichkeit über das unterstützte Vorhaben an (Imagegewinn, kommunikative Nutzung).
2. Unter **Werbung** sind Zuwendungen einer Unternehmens oder unternehmerisch orientierter Privatpersonen für die Verbreitung seiner oder ihrer Werbebotschaften durch die öffentliche Verwaltung zu verstehen, wenn es ausschließlich um die Erreichung eigener Kommunikationsziele – Imagegewinn, Verkaufsförderung, Produktinformation – des Unternehmens oder der Privatperson geht. Die Förderung der jeweiligen Dienststelle ist nur Mittel zum Zweck und liegt nicht im unmittelbaren Interesse des Zuwenders.
3. **Spenden** sind freiwillige Zuwendungen von zum Beispiel Privatpersonen oder Unternehmen, bei denen das Motiv der Förderung eines begünstigten Zwecks durch die jeweilige Dienststelle vorherrschend ist. Der Spender erhält keine Gegenleistung.
4. **Mäzenatische Schenkungen** sind Zuwendungen durch zum Beispiel Privatpersonen oder Stiftungen, die ausschließlich uneigennützige Ziele verfolgen und denen es nur um die Förderung des jeweiligen öffentlichen Zwecks geht. Der Unterschied zur Spende besteht darin, dass keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt wird.

Die Regelungen dieser Richtlinie finden keine Anwendung auf die Annahme von Belohnungen und Geschenken für die Bediensteten der Kommunen. Hier ist die Dienstanweisung zur Verhinderung von Korruption der Gemeinde Bickenbach in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich, welche auf den Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung beruht.

### **III Zulässigkeit von Sponsoring**

1. Das Sponsoring ist grundsätzlich nur zulässig, wenn eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung des Verwaltungshandelns und auch der Anschein fremder Einflussnahme bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben auszuschließen ist und wenn im Einzelfall keine sonstigen Hinderungsgründe entgegenstehen.
  - 1.1 Sponsoring ist insbesondere zulässig für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und für repräsentative kommunale Veranstaltungen, für soziale Maßnahmen, sowie zur Förderung des Sports, des Umweltschutzes, der Erziehung und Bildung, der Wissenschaft und der Kultur, wenn jeder Einfluss auf die Inhalte auszuschließen ist.
  - 1.2 Sponsoring zugunsten von Kindertagesstätten ist zulässig, wenn die Interessen des Sponsors mit den pädagogischen Zielen des Erziehungsauftrages zu vereinbaren sind.
2. Sponsoring ist ausgeschlossen, wenn der Anschein fremde Einflussnahme bei der Wahrnehmung öffentliche Aufgaben entstehen könnte. Dies gilt insbesondere für nachfolgende Bereiche:
  - 2.1 Ordnungs- und Genehmigungsbehörden, wenn die Sponsoren als Adressaten oder Antragsteller des Verwaltungshandelns in Frage kommen.
  - 2.2 Bewilligungsbehörden, wenn die Sponsoren oder deren Umfeld potenzielle oder tatsächliche Zuwendungsempfänger sein könnten.
  - 2.3 Öffentliche Stellen mit Beschaffungsaufgaben, wenn die Sponsoren oder deren Umfeld aus dem Kreis möglicher Auftragnehmer oder Lieferanten stammen könnten, es sei denn, Sponsoring ist ausdrücklich nach Ziffer 1.1 und 1.2 zulässig.
  - 2.4 Öffentliche Stellen mit Planungsaufgaben, wenn die Interessen der Sponsoren oder ihres Umfeldes mittelbar oder unmittelbar durch die Planung berührt sein könnten, es sei denn, Sponsoring ist ausdrücklich nach Ziffer 1.1 und 1.2 zulässig.
3. Im Übrigen ist folgendes zu beachten:
  - 3.1 Die Überlassung von Personal an die Dienststellen durch Sponsoren oder die Finanzierung von öffentlichen Beschäftigten ist ausgeschlossen.
  - 3.2 Sponsoring ist ausgeschlossen, wenn die Gemeindevertretung oder der Gemeindevorstand mit der Durchführung der Aufgabe erkennbar nicht einverstanden ist.
  - 3.3 Sachleistungen sind nur zulässig, wenn das Tragen der Folgekosten im Haushalt gewährleistet ist.
  - 3.4 Sponsoring ist unzulässig, wenn in Folge der Sponsoringmaßnahmen Zusatzkosten entstehen würden, die dem Willen des Haushaltssatzungsgebers zuwiderlaufen.

In Zweifelsfällen sollte von der Sponsoringmaßnahme abgesehen werden.

### **IV Durchführung von Sponsoringmaßnahmen**

1. Zulässige Sponsoringmaßnahmen sind durch einen Sponsoringvertrag aktenkundig zu machen. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche Tätigkeiten gefördert werden, welche spezifischen Leistungen der Sponsor erbringt und welche Verpflichtungen die Behörde übernimmt. Ein Muster für

einen **Sponsoringvertrag** ist als **Anlage 1** beigelegt. Der Gemeindevorstand ist bei Sponsoringmaßnahmen zu beteiligen. Die Beteiligung ist aktenkundig zu machen.

2. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu gewährleisten. Die Entscheidung für einen Sponsor muss objektiv und neutral getroffen werden und auf sachgerechten und nachvollziehbaren Erwägungen beruhen. Maßstab für die Entscheidung können die individuelle Zuverlässigkeit, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Geschäftspraktiken und –grundsätze sowie die Kunden- und Medienprofile des Sponsors sein. Die Gründe für die Auswahlentscheidung sind schriftlich zu dokumentieren.
3. Die Behörde darf keine Verpflichtung übernehmen, die einen Verstoß gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb darstellen würden.
4. Bei Sponsoringeinnahmen sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
5. Bei der Annahme von Sponsoring dürfen über den Inhalt der Absprachen hinaus keine weiteren Verpflichtungen begründet oder Erwartungen geweckt werden.
6. Die Kommunen unterliegen mit ihren Sponsoringtätigkeiten der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer, wenn es sich um die Entfaltung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen handelt. Soweit die steuerliche Behandlung der Sponsoringmaßnahmen unklar ist, soll sich die Kommune von Abschluss des Sponsoringvertrages mit dem jeweils zuständigen Finanzamt abstimmen.
7. Über die Annahme von zulässigen Sponsoringleistungen entscheidet grundsätzlich die Gemeindevertretung. Die Entscheidungsbefugnis wird wie folgt delegiert:
  - bis 25.000,00 Euro entscheidet der Gemeindevorstand
  - ab 25.000,00 Euro entscheidet die Gemeindevertretung

In jedem Fall sind der Gemeindevertretung bzw. dem Gemeindevorstand sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehören insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Kommune und dem Sponsoringgeber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.

## **V Spenden und mäzenatische Schenkungen**

1. Die Annahme von Spenden und mäzenatischen Schenkungen ist unbedenklich, wenn nicht im Einzelfall ein Anschein für eine mögliche Beeinflussung bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zu befürchten ist. Die Grundsätze für die verwaltungsmäßige Behandlung von Sponsoring Abschnitt IV Ziffern 2. – 6. gelten auch für Spenden und mäzenatische Schenkungen. Über die Annahme von Spenden von mäzenatischen Schenkungen entscheidet grundsätzlich die Gemeindevertretung. Die Entscheidungsbefugnis wird wie folgt delegiert:
  - bis 25.000,00 Euro entscheidet der Gemeindevorstand
  - ab 25.000,00 Euro entscheidet die Gemeindevertretung
2. Der Abschluss eines Vertrages ist nicht erforderlich. Ziffer IV Nr. 1 und 2, jeweils letzter Satz, ist zu beachten.

## **VI Werbung**

1. Werbeverträge mit den Dienststellen sind bedenklich, es sei denn, es kann im Einzelfall ein Anschein für eine mögliche Beeinflussung bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und sonstige

Hinderungsgründe ausgeschlossen werden. Die Aufnahme von Werbeanzeigen in Broschüren oder Informationszeitschriften ist grundsätzlich zulässig. Das Anbringen von Werbung an kommunalen Kulturdenkmälern ist grundsätzlich zulässig, sofern die Werbung mit den Inhalten und Zielen von Denkmalschutz und Denkmalpflege vereinbar ist und das Verfahren nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 72), eingehalten wurde.

Hinsichtlich der Durchführung von ausnahmsweise zulässigen Werbeverträgen sollte wie beim Sponsoring verfahren werden.

2. Für den Bereich der Eingriffsverwaltung ist der Abschluss von Werbeverträgen aus Neutralitätsgründen ausgeschlossen.

## **VII Inkrafttreten**

Diese Sponsoring-Richtlinien treten am 18. Mai 2018 in Kraft.

Bickenbach, den 15. Mai 2018

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Bickenbach

Markus Hennemann

## Anlage 1

### Muster-Sponsoringvertrag

zwischen

der Gemeinde Bickenbach, vertreten durch den Gemeindevorstand, im Folgenden Sponsoringnehmer genannt,

und

Firma/Name, Adresse, vertreten durch (Name und Funktion der vertretungsberechtigten Personen), im Folgenden Sponsor genannt.

### Präambel

Sponsoring trägt in geeigneten Fällen unterstützend dazu bei, Verwaltungsziele zu erreichen. Neben dem Motiv zur Förderung des gesponserten Produkts verspricht sich der Sponsor von seiner Sponsoringleistung eine Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens.

Die Gemeinde Bickenbach ist als Träger öffentlicher Verwaltung zu absoluter Integrität und Neutralität verpflichtet. Sponsoring muss mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung vereinbar sein. Mit dem Sponsoring dürfen keine rechtswidrigen Ziele verfolgt werden. Sponsoring ist nur zulässig, wenn der Anschein einer möglichen Beeinflussung bei der Wahrnehmung des Verwaltungshandelns auszuschließen ist.

Für das Sponsoring gelten daher die Richtlinien für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben der Gemeinde Bickenbach in der durch die Gemeindevertretung am 26. April 2018 beschlossenen Fassung. Sie sorgt für Transparenz bei Sponsoringleistungen und wahrt die Integrität und Neutralität der öffentlichen Verwaltung. Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgenden Vertrag:

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

.....(konkrete Beschreibung der gesponserten Maßnahme)  
nachfolgend „gesponsertes Produkt“.

### **§ 2 Leistung des Sponsors**

(1) Der Sponsor stellt der Gemeinde für die Durchführung des gesponserten Produkts zweckgebunden

- Geldmittel in Höhe von ..... Euro
- Sachmittel in Form von .....
- Dienstleistungen in Form von .....

einmalig / für die Dauer von ..... zur Verfügung.

(2) Die Sponsoringleistung wird wie folgt fällig:

in Teilbeträgen von ..... Euro jeweils zum .....

Der Betrag ist auf das Konto ..... zu überweisen;  
der Verwendungszweck ist dabei anzugeben.

### **§ 3 Namensrechtsüberlassung und Eigenwerbung**

(1) Der Sponsor erhält während der Dauer des Vertrages den Namen „Offizieller Sponsor“ des gesponserten Produkts.

- (2) Der Sponsor ist berechtigt, in eigenen Publikationen, eigener Werbung und in den Medien – nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt – auf Art, Wert und Umfang seiner Sponsoringleistung hinzuweisen.
- (3) Der Sponsor ist nicht berechtigt, das gesponserte Produkt oder die ausführenden Behörden der Gemeinde inhaltlich zu beeinflussen.

#### **§ 4 Leistung des Sponsoringnehmers, Umsatzsteuer**

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich im Gegenzug, auf die Unterstützung des gesponserten Produkts durch den Sponsor bei folgenden öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen (wie z.B. Internetauftritt, Maßnahmen im Rahmen einer Veranstaltung oder sämtlichen Printmedien) ohne besondere Hervorhebung des Sponsors und ohne Verlinkung zu dessen Internetseiten wie folgt hinzuweisen:  
..... *(Einfügen der entsprechenden Regelung)*
- (2) Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sind zuvor mit dem Sponsor abzustimmen.
- (3) Dem Sponsor ist bekannt, dass sich eventuelle Änderungen sowohl hinsichtlich der Durchführung des gesponserten Produkts als auch bei einzelnen Aktivitäten ergeben können. In diesem Fall werden beide Parteien anstreben, sich über eine gleichwertige Alternative zu verständigen.
- (4) Die Gemeinde ist nicht daran gehindert, weitere Sponsoringverträge mit anderen Sponsoren abzuschließen, auch wenn es sich um Wettbewerber des Sponsors handelt.
- (5) Die Parteien gehen davon aus, dass die Gemeinde gegenüber dem Sponsor mit der Rechtseinräumung nach § 3 und den sonstigen Leistungen gemäß § 4 Abs. 1, 2 keine steuerbaren Leistungen bewirkt. Bei einer davon abweichenden Beurteilung durch das Finanzamt gilt die gemäß § 2 vereinbarte Sponsoringleistung als Nettobetrag. Die auf ein mögliches Entgelt entfallenden Umsatzsteuern werden dann vom Sponsor zusätzlich an die Gemeinde gegen Ausstellung einer Rechnung im Sinne des § 14 Umsatzsteuergesetz gezahlt.

#### **§ 5 Transparenz**

Der Sponsor ist damit einverstanden, dass die Gemeinde die Sponsoringleistung nach Art, Wert und Umfang unter Nennung des Namens/der Firma des Sponsors aus Gründen der Transparenz veröffentlicht.

#### **§ 6 Haftung**

- (1) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für den Werbeerfolg des Sponsors aus dem gesponserten Produkt. Die Haftung der Gemeinde für Untergang oder Verschlechterung der zugewendeten Sachen des Sponsors ist ausgeschlossen, soweit der Gemeinde nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (2) Die Gemeinde ist allein für die Durchführung der geförderten Maßnahme verantwortlich. Der Sponsor haftet nicht für Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Durchführung der geförderten Maßnahme entstehen, wenn dem Sponsor nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ein Rückgriff der Gemeinde bei Inanspruchnahme durch Dritte ist insoweit ausgeschlossen.

#### **§ 7 Verschwiegenheit**

- (1) Der Sponsor hat, auch nach Beendigung des Vertrages, über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten der Gemeinde Verschwiegenheit zu bewahren.

- (2) Hierzu verpflichtet er auch seine Mitarbeiter, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen.
- (3) Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen und sonstige Unterlagen, die dem Sponsor in Ausführung des Vertrages zugänglich gemacht wurden, dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde keine Ausfertigungen, Ablichtungen oder sonstige Vervielfältigungen gefertigt werden. Bei Vertragsbeendigung sind etwa ausgehändigte oder vervielfältigte Unterlagen der Gemeinde unaufgefordert vollständig zurückzugeben.

### **§ 8 Vertragsdauer**

Dieser Vertrag tritt durch beiderseitige Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

Oder bei Dauersponsoring:

Dieser Vertrag wird befristet abgeschlossen und endet mit Ablauf des .....  
Dieser Vertrag endet durch vorzeitige Beendigung (§ 9) oder durch die Beendigung des gesponserten Produkts, wenn es sich um eine einmalige Maßnahme handelt, ohne dass es einer ausdrücklichen Erklärung der Vertragsparteien bedarf.

### **§ 9 Vorzeitige Beendigung**

..... (Einfügen einer individuellen Regelung mit Regelung der Rechtsfolge)

### **§ 10 Schriftform**

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung.

### **§ 11 Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- (1) Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich der Sitz der Gemeinde.
- (2) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

### **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollten in diesem Vertrag eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundgesetzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt oder vorhergesehen hätten.